



für den Kreis Udingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner: Buchdruckerei in Udingen.
Schriftleit. ag: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pf. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzeile.

ersch. wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags
Samstags mit den wöchentlichen Freilagen
Sonntagsblatt und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

114.

Samstag, den 29. September 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Udingen, den 25. September 1917.

Bewilligung von Bezugsscheinen auf Web-
und Strickwaren mit Ausnahme von Papier-
sowie wegen des Mangels an solchen Stoffen
Antragsteller sind auf Ersatzmittel
— Bret- und Holzdrahtlousen,
— und Papiergewebe Russos, teilweise dunklen
— (s. u. dgl.) zu verweisen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Udingen, den 27. September 1917.

Herrn Bürgermeister werden hiermit an-
geordnet die Einhaltung des Termins über die
abgelaufenen Monat erteilten Bezugsscheine

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ordnung über die Erhebung der Erntesteuer und die Nachprüfung der Erntesteuer im Jahre 1917.

Vom 30. August 1917.

Grund der Verordnung über Kriegs-
nahrung zur Sicherung der Volksernährung
vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)
in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die
Erhebung eines Kriegsernährungsamts vom 22.
Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) bestimme ich:

§ 1

Der Zeit vom 30. September bis 15.
Oktober 1917 findet eine Erhebung der Getreide-
ernte in Verbindung mit einer Nachprüfung der
Ernte im Jahre 1917 vom 20. Mai 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 413) vorgenommenen Ernte-
erhebung statt.

§ 2

Die Ernteerhebung und die Nachprüfung der
Ernte hat zu erfolgen für:

Getreide
a) Winterfrucht,
b) Sommerfrucht;
Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emmer
und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
Gerste in enthälfter Frucht (Kernen);
Roggen

a) Winterfrucht,
b) Sommerfrucht;

Gerste
a) Winterfrucht,
b) Sommerfrucht;

Hafer;
Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5.

§ 3

Die Ernteerhebung und die Nachprüfung der
Ernte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung
der Erhebung über eine Erntesteuererhebung im Jahre
1917 ernannten Sachverständigen und Vertrauens-
männern. Sie ist unter Zugrundelegung der bei
der Ernteerhebung vom 15. bis 25. Juni
1917 aufgestellten Ortslisten unter Zuziehung der

Die Zeichnung zur Kriegsanleihe ist das öffentliche Dankgebet des deutschen Volkes.

Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter für jeden
landwirtschaftlichen Betrieb gesondert vorzunehmen.

§ 4

Die Gemeindebehörden, Sachverständigen und
Vertrauensleute sind befugt, zum Zwecke der Er-
hebung die Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebs-
inhaber zu betreten. Die landwirtschaftlichen Be-
triebsinhaber oder ihre Stellvertreter haben ihnen
auf Verlangen Auskunft über Anbau- und Ernte-
verhältnisse sowie über die Ernteergebnisse zu geben
und darüber vorhandene Aufzeichnungen vorzulegen.
Die zuständige Behörde kann den probeweisen
Ausdruck von Getreide anordnen.

§ 5

Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten (Muster
1), in welche die Ergebnisse der Feststellungen
einzutragen sind. Die Ortslisten sind sofort nach
Beendigung der Erhebung, spätestens bis zum 20.
Oktober 1917 der zuständigen unteren Verwaltungs-
behörde einzureichen.

§ 6

Die unteren Verwaltungsbehörden sind verpflich-
tet, die Ortslisten unter Heranziehung geeigneter
Sachverständiger nachzuprüfen und eine Zusammen-
stellung der Ergebnisse der Ortslisten nach dem
Muster 2 bis zum 30. Oktober 1917 der von der
Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle einzu-
reichen.

§ 7

Die Landeszentralbehörden haben eine nach Ver-
zirkten der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte
Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung
nach dem Muster 2 bis zum 4. November 1917
der Reichsgetreidestelle und dem Kaiserlichen Statisti-
schen Amte einzureichen.

§ 8

Die Landeszentralbehörden erlassen die Be-
stimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.
Ihnen obliegt die Herstellung und Versendung der
erforderlichen Druckfachen. Sie können bestimmen,
daß die Erhebung nach anderen als den in dem
Muster 1 vorgesehenen Flächen- und Gewichts-
maßen erfolgt. Sie bestimmen, wer als zuständige
Behörde sowie als untere Verwaltungsbehörde an-
zusehen ist. Sie können die Vorschriften dieser
Verordnung auf andere Früchte ausdehnen.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegs-
ernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen
Amte bis zum 30. September 1917 einzusenden.

§ 9

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebs-
inhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie
auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer
Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet
sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvoll-
ständig machen, oder die den nach § 4 Abs. 2
und § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommen,
werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit
einer dieser Strafen bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Be-
triebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen
sie auf Grund dieser Verordnung oder der zu ihrer
Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet
sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen,
werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark
bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
J. B.
v. Braun

Die Ortslisten mit der Ausführungsanweisung
lasse ich nach Eingang den Bürgermeistern direkt
zugehen.

Udingen, den 25. September 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Udingen, den 27. September 1917.

Die Herrn Bürgermeister des Kreises, soweit
sie meine Verfügung vom 29. 8. 17. S. 6858,
betreffend namentliche Verzeichnisse der Schwer-
und Schwerarbeiter noch nicht erledigt haben, werden
um sofortige Erledigung innerhalb 3 Tagen ersucht,
andernfalls für die Schwer- und Schwerarbeiter
dieser Gemeinden keine Zulagen mehr bewilligt
werden können.

Der Königliche Landrat.
J. B.

Schönfeld, Kreissekretär.

Nr. W. G. 844/9. 17. KRA.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der
Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 376) wird hiermit Nachstehendes bekannt ge-
macht:

- gebrauchte und ungebrauchte
Segel, Zelte und Zeltplane,
die nicht mehr als solche Ver-
wendung finden, werden hier-
mit beschlagnahmt.
- Freigabe erfolgt durch die
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern
nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen
verwirkt sind, bestraft:

- usw.
- wer unbefugt einen beschlagnahmten Ge-
genstand beiseite schafft, beschädigt oder
zerstört, verwendet, verkauft oder kauft
oder ein anderes Veräußerungs- oder Er-
werbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich

zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 des Gesetzes erlassenen
Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
Frankfurt a. M., den 25. September 1917.
Der stellv. Kommandierende General:
Niedel
Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Nr. Q. 2/6. 17. R. R. M.,
betreffend Höchstpreise für Kork-
abfälle und Korkerzeugnisse.
Vom 25. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz
vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten
Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes,
betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-
Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung
mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses
Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 603), vom 23. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
183) und vom 23. März 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen
Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach
den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen
bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung un-
zuverlässiger Personen vom Handel vom 23.
September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unter-
sagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle im
§ 2 aufgeführten Gegenstände betroffen.

§ 2

Höchstpreise.

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:
I. a) Bierkorkholz für 100 kg 50 M.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit
einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Ver-
trages auffordert, durch den die Höchstpreise
überschritten werden oder sich zu einem solchen
Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Auf-
forderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise) betroffen ist, betriebschafft, be-
schädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Be-
hörde zum Verkauf von Gegenständen, für
die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nach-
kommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchst-
preise festgesetzt sind, den zuständigen Be-
amten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestim-
mungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen
Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens
auf das Doppelte des Betrages zu bemessen um
den der Höchstpreis überschritten worden ist oder
in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden
sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend
Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle
mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf
die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.
In den Fällen der Nummer 1 und 2
kann neben der Strafe angeordnet werden, daß
die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich
bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnis-
strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der
Gegenstände auf die sich die strafbare Handlung
bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie
dem Täter gehören oder nicht.

b) Korkabfälle	für 100 kg	60 M.
c) Korkschrot (nicht un- ter 1 mm Körnung)	" 100 "	90 "
b) Staubfreies Korkmehl (korkfarbig und Korkschleim. hl)	" 100 "	50 "
e) Korkziegel:		
1. unfortiert, wie er aus der Mühle fällt	" 100 "	20 "
2. fortiert (staubfrei)	" 100 "	40 "
f) Korkstaub	" 100 "	10 "



Die Kriegsanleihe ist die Saat — der Frieden die Ernte!

Wie der Landmann das
ersparte Saatgut zur
rechten Zeit der
Erde anvertraut, so mußt Du

s e t z t

**jeden ersparten Groschen
Deinem Vaterlande leihen!**

Darum zeichne!



II. Neue Korkle aus Naturkork:

a. 1. Setzkorkle für		
Verband	für 1000 Stück	320 M.
2. Zirkelkorkle	" 1000 "	150 "
b) Weinkorkle:		
1. bei einer Länge bis zu 25 mm	" 1000 "	65 "
2. bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm	" 1000 "	80 "
c) Bierkorkle	für 1000 Stück	40 M.
d) Flaschenkorkle:		
1. bis 50 mm Durchmesser	" 1000 "	35 "
2. von über 50 bis 70 mm Durchmesser	" 1000 "	50 "

e) Medizinkorkle:

1. bis 17 mm Länge	für 1000 Stück	200 "
2. von über 17 bis 20 mm Länge	" 1000 "	120 "
3. von über 20 mm Länge	" 1000 "	40 "

f) Faßkorkle

g) Große Spunde bis 60 mm Durchm.	für 1000 Stück	120 "
h) Kurze spitze Korkle	" 1000 "	30 "

III. Neue Korkle aus Kunstkork:

a) Setzkorkle:

1. mit Naturkork- plättchen	für 1000 Stück	200 "
2. ohne Naturkork- plättchen	" 1000 "	120 "

b) Weinkorkle

c) Bierkorkle	" 1000 "	40 "
---------------	----------	------

d) Medizinkorkle:

1. bis 17 mm Länge	" 1000 "	200 "
2. von über 17 mm bis 20 mm Länge	" 1000 "	120 "
3. von über 20 mm Länge	" 1000 "	40 "

e) Faßkorkle

f) Große Spunde bis 60 mm Durchm.	" 1000 "	120 "
g) Kronenkorkle	" 1000 "	30 "

IV. Gebrauchte Korkle (Altkorkle):

A. Aus Naturkork:

a) Setzkorkle, zur Wiederverwen- dung geeignete, frei von Bruch	für das Stück	0,12
b) Weinkorkle, zur Wiederverwen- dung geeignete, frei von Bruch	für das Stück	0,08
c) Bierkorkle, zur Wiederverwen- dung geeignet, frei von Bruch	" " "	0,08
d) Faßkorkle, zur Wiederverwen- dung geeignet, frei von Bruch	" " "	0,08
e) Alle anderen Korkle, zur Wiederverwen- dung geeignet, frei von Bruch	für das Kilogramm	1,00
f) Bruchkorkle nur als Abfall ver- wendbar	für das Kilogramm	0,40

B. Aus Kunstkork:

a) Setzkorkle, zur Wiederverwen- dung geeignet, frei von Bruch	für das Stück	0,08
b) Weinkorkle, zur Wiederverwen- dung geeignet, frei von Bruch	" " "	0,08
c) Alle übrigen Korkle, zur Wiederverwen- dung geeignet	für das Kilogramm	1,00
d) Bruchkorkle	" " "	0,40

V. Aufgearbeitete, zur Wiederverwendung Altkorkle:

a) Setzkorkle:		
1. Naturkorkle	für 1000 Stück	200 "
2. Kunstkorkle	" 1000 "	120 "
b) Weinkorkle:		
1. Naturkorkle	" 1000 "	40 "
2. Kunstkorkle	" 1000 "	30 "
c) Bierkorkle (aus Naturkork)	" 1000 "	25 "
d) Faßkorkle (aus Naturkork)	" 1000 "	50 "

Der Höchstpreis versteht sich für die unter
bezeichneten Gegenstände für trockene, reine
gute Ware, für die unter II und III bezeich-
neten Gegenstände für die beste Qualität und, wenn
vorstehend Längen oder Durchschnitte ange-
geben sind, für das jeweilig aufgeführte Maß
für die unter IV A a bis e und IV B a bis e
bezeichneten Gegenstände für bruchfreie, zu

Zweck wieder verwendbare Ware. geringerer Güte oder mit geringeren als das Höchstmaß muß der Preis ent- der geringeren Güte oder dem geringeren Materialverbrauch niedriger sein zur Ver- der durch die Bekanntmachung gegen Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs- Gesetzb. S. 467) in Verbindung mit Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs- Gesetzb. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs- Gesetzb. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs- Gesetzb. S. 183) angeordneten Strafen. Verkauf der im § 2 unter II bis III bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche gleichzeitig Erzeuger der verkauften Mengen ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn der Höchstpreis über 100 M. beträgt, von 15 v. H., von 20 v. H. bei einem solchen von unter 100 M. zu dem Einkaufspreis gestattet. Höchstpreise gelten für jede Veräußerung Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände, daß es sich um gemäß § 15 der Bekannt- Nr. Q. 1/6. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korn- vom 25. September 1917 beschlagnahme- Ware handelt, oder daß die Veräußerung Lieferung auf Grund der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. R. R. A. vom September 1917 gestattet ist.

§ 3

Verpackungs- und Zahlungsbedingungen. Die Höchstpreise gelten bei den im § 2 zu bezeichneten Gegenständen für Bruttogewicht ein- fache Verpackung, bei Versendung in Säcken den zu II, III und V bezeichneten Gegen- ausschließlich Verpackung, bei den zu IV bezeichneten Gegenständen bahn- und postfertig — ab Postamt oder Bahnstation —, nur bei den zu IV A c und I und IV und d bezeichneten Gegenständen für das Nettogewicht.

a) die Kosten für Fracht oder Porto und bei den im § 2 zu I bis III und V bezeichneten Gegenständen die Kosten für die Verpackung, falls der Höchstpreis aus- schließlich Verpackung gilt, b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4

Zurückhalten von Vorräten. Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Meldung zu gewärtigen.

§ 5

Ausnahmen. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den §§ 2, 3 festgesetzten Preisen und Liefer- oder Zahlungsbedingungen durch den zu- ständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

§ 6

Anfragen und Anträge. Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekannt- machung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff- Verwaltung des Königl. Preussischen Kriegs- ministeriums, Sektion Q, in Berlin SW 48, Ledemannstr. 10, zu richten.

§ 7

Inkrafttreten. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft. Frankfurt (Main), den 25. September 1917. Stellv. Generalkommando des 18. Armee-korps.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

Größes Hauptquartier, 27. Sept. (Sch.)
Westlicher Kriegsschauplatz:
Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
Die Schlacht in Flandern hat gestern vom Morgen bis tief in die Nacht hinein un- unterbrochen getobt; in Kleinkämpfen setzten sie sich am Morgen fort.
Wieder hat die kampfbewährte vierte Armee

dem britischen Ansturm getrotzt; Truppen aller deutschen Gauen haben Anteil an dem Erfolg des Tages, der dem Feind noch geringeren Gelände- gewinn brachte als der 20. September.

Trommelfeuer unerhörter Wucht leitete den Angriff ein. Hinter einer Wand von Staub und Rauch brach die englische Infanterie zwischen Mangelaare und Holzecke vor, vielfach von Panzerwagen begleitet.

Der beiderseits von Langemard mehrmals an- fällende Feind wurde stets durch Feuer und im Nahkampf abgeschlagen.

Von der Gegend östlich von St. Julien bis zur Straße Menin—Ypern gelang den Engländern bis zu einem Kilometer tief der Einbruch in unsere Abwehrzone, in der dann tagsüber sich erbitterte wechselvolle Kämpfe abspielten.

Durch Verlegen seiner artilleristischen Massen- wirkung suchte der Feind das Vorziehen und Eingreifen unserer Regimenter brach sich durch die Gewalt des Feuers Bahn. Der Gegner wurde in frischem Anwurf an vielen Stellen zurückgeworfen.

Besonders hartnäckig wurde an den von Sonne- beke westwärts ausstrahlenden Straßen und am Abend um Scheldt gerungen. Das Dorf blieb in unserem Besitz.

Weiter südlich bis an den Kanal Comines—Ypern brachen wiederholte Stürme der Engländer ergebnislos und verlustreich zusammen.

Der Feind hat bisher seine Angriffe nicht er- neuert. Mindestens 12 englische Divisionen waren in Front eingesetzt. Sie haben die Festigkeit unserer Abwehr nicht erschüttert.

In den übrigen Abschnitten der flandrischen Front und im Artois steigerte sich nur vorüber- gehend die Feuerstätigkeit.

Die Beschädigung von Ostende in der Nacht vom 25. bis 26. September forderte außer Ge- bäudeschaden auch von der Bevölkerung Opfer. 14 Belgier sind getötet, 25 schwer verletzt worden.

Seeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nordöstlich von Soissons, in mehreren Ab- schnitten des Chemin des Dames und auf dem Ostufer der Maas blieb die Kampfstätigkeit der Artillerie lebhaft. Es kam nur zu örtlichen Vor- feldgefechten.

17 feindliche Flugzeuge sind gestern abgeschossen worden.

Ostlichen Kriegsschauplatz

Bei Dinaburg, am Narocz-See, südwestlich Luch sowie in Teilen der Karpatenfront, der ru- mänischen Ebene und an der unteren Donau auf- lebendes Feuer.

Razendonische Front

Keine Ereignisse von Bedeutung.

Der Erste Generalquartiermeister
Lubendorff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 28. Sept.** Die überaus reiche Obsternte in diesem Jahre bringt auch für die Obstzüchter unseres Kreises bedeutende Einnahmen. Wenn auch das Einbringen des Obstes noch im An- gangsstadium liegt, so sind doch bereits durch die Obstankaufsstelle beim hiesigen Kgl. Landratsamt über 250 000 Mark zur Auszahlung gekommen. Die Obstzüchter wollen ja nicht vergessen, Kriegs- anleihe zu zeichnen. — Die Ernte ist der Preis der Saat, der Frieden ist der Preis der Kriegs- anleihe!

* Am 25. September 1917 sind zwei Bekannt- machungen: „Q. 1/6. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigzeugnissen, Q. 2/6. 17. K. R. A., be- treffend Höchstpreise für Korkabfälle und Kork- zeugnisse“, erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

* Am 25. 9. 17. ist eine Bekanntmachung Nr. W. G. 844/9. 17. KRA betreffend „Be- schlagnahme von gebrauchten und ungebrauchten Segeln, Zelten und Zeltplanen“, erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Man zeichnet Kriegsanleihe bei jeder Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft, Lebensver- sicherungs-Gesellschaft, Postanstalt.

Was viele nicht wissen.

Manche Menschen lieben es, in Vergleichen zu reden, um sich interessant zu machen, und der Zu- hörer ist dann leicht geneigt, diese für geistreich zu halten, besonders, wenn dabei Personen und Ver- hältnisse in Gegensatz zueinander gebracht werden. So wird jetzt ein Sprüchlein herumgesprochen: „Der Krieg sei nur für die Reichen, die nur noch reicher würden, — der Mittelstand winde sich durch die Kriegsnöte nur gerade so durch — aber der Arbeiter gehe ganz zu Grunde.“

Nun ist aber der Begriff „reich“ und „Mittel- stand“ an sich schon recht dehnbar, und so bietet jener Satz in der Tat keinen Anhalt für die Be- urteilung der Wirkung des Krieges. Aber es gibt andere Kennzeichen, wie der Krieg wirkt.

Allerdings werden viele Unternehmer durch Kriegslieferungen reich; aber auch der kleinere Kauf- mann und der Handwerker, die dem Mittelstande angehören, alle diese verdienen jetzt bekanntlich viel Geld, da sie ja die Preissteigerung einfach auf die Ware draufschlagen; ja in der Regel sogar noch mehr; also kann dieser Teil des Mittelstandes keine finanzielle Not leiden. — Was nun aber den Arbeiter anbelangt, so zeigen sich nur die hohen Arbeitslöhne, die in allen Fabriken und Werkstätten gezahlt werden, sondern auch die Sparlaffen-Ein- lagen, die zum größten Teile gerade von Arbeitern gemacht werden, wie es dem Arbeiterstande jetzt geht. Im ersten Halbjahre 1917, also mitten im Kriege, sind beinahe zwei Milliarden Mark (1860 Mill. Mk.) bei den deutschen Sparlaffen eingezahlt worden, also mehr als zu Beginn des Krieges. Hieraus geht aber hervor, daß der Arbeiter durch den Krieg nicht zu Grunde geht. Daß aber ganz abgesehen hiervon, der Krieg gerade auch im In- teresse der Arbeiter fortgeführt werden muß bis zum siegreichen Ende, das hat der Mann an der Spitze der deutschen Gewerkschaften, der Abgeordnete Reagon im Reichstage bei der denkwürdigen Erinne- rungsfeier am 4. August ds. Js. deutlich und be- geistert ausgesprochen. Und das gleiche tat nach ihm auch die Bremer Arbeiterschaft mit ihrer be- kannten Rundgebung. —

Wir alle sehnen uns gewiß nach Frieden, aber unsere Feinde wollen uns ihn nicht geben: Sie zwingen uns so zur Fortführung des Krieges! Und da ruft uns der größte englische Dichter Shake- speare das bekannte Wort zu: „Tue Geld in deinen Beutel!“ — Dieses Geld müssen wir dem Reiche geben, nicht schenken!

Wir brauchen es nur zu leihen und zwar gegen recht gute, sichere Zinsen. — Betrachten wir Alles in Allem, so rufen uns klare Vernunft, eigener Vorteil und selbstlose Vaterlandsliebe die dringende Mahnungen: „Zeichne auch Du jetzt für die VII. Kriegsanleihe zur siegreichen Beendigung des Krieges!“

Briefkasten.

D. U. Sie bedauern, daß Sie zu Seeres- und Zivildienst nicht mehr tauglich seien und fragen, wie Sie sich nützlich machen können. Wir glauben, Sie können dem Vaterland dienen, wenn Sie wieder und immer wieder erzählen, was Sie an der Front gesehen und was dort geleistet wird, damit Jeder einsehe, daß er Verpflichtung hat, die neue Anleihe zu zeichnen, zumal dies kein Opfer bedeutet, sondern Gewinne verspricht.

Patriot. Am 2. Oktober wird Hindenburg 70 Jahre. Zur Feier des Tages sollte jeder Deutscher sein Scherlein zur Kriegsanleihe bei- tragen. Sie steht im Zeichen Hindenburgs!

Stadterordneten-Sitzung.

Montag, den 1. Oktober, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Tagesordnung:

1. Mitteilung über den Uebergang des Elek- trizitätswertes an die Stadt Ufingen und Einrichtung einer besonderen Betriebsleitung.
2. Beschaffung von Notgeld.
3. Beschluß über eine Hindenburggabe.
4. Verschiedene Anfragen an den Magistrat.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Silber-, Nickel- und Kup- — fermünzen zurückhält — versündigt sich am Vaterlande

Möbel-Verkauf.

Wegen Aufgabe meines Gasthofbetriebes verkaufe ich das ganze Inventar, und zwar:

20 Tische mit Eichenholzplatten, 120 Stühle, 1 Schanktisch mit Zinkdeckung und Schanksäule, 6 grosse Petroleumlampen, 25 eiserne Gartentische, 150 eiserne Gartenstühle, 1 Piano, 10 Bilder, 400 Biergläser, 150 Weingläser, 1 Bowle mit 12 Henkelgläsern, 50 kleine Gläser, 200 tiefe und flache Teller, 100 Gemüseschüsseln, 20 Suppenschüsseln, 40 Kaffee- und Teekannen, 100 Kaffeetassen, 75 Löffel, 75 Gabeln, 75 Messer, 15 grosse Suppenlöffel, 2 Eisschränke, 4 Pfannen, 6 Töpfe und noch verschiedene Küchengeräte, ferner 18 Betten, 10 Waschtische, 18 Nachttische, 10 Kleiderschränke, 20 Waschgarnituren, 12 Tische, 18 Stühle, 3 Sophas, 20 m Kleiderleisten, 10 Öfen, 2 Herde, 9 Kegeln mit 4 Kugeln und noch verschiedene andere Artikel.

Das ganze Inventar ist von mir vor 7 Jahren neu gekauft und während des Krieges wenig gebraucht worden. Es ist daher sehr gut erhalten. Der Verkauf findet von heute ab täglich statt gegen gleich bare Zahlung.

Oberreiffenberg, den 29. September 1917.

C. M. Bienewald
„Bassenheimer Hof“.

Telephon Nr. 1.

Zeichnungen auf die 7. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 44), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden $5\frac{1}{2}\%$ und, falls Landesbankschuldverschreibungen verpfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 29. September d. Js.

Kriegsanleihe-Versicherung.

Zeichnungen bis Mk. 3500.— einschl. ohne ärztl. Untersuchung gegen eine geringe Anzahlung,

Zeichnungen von Mk. 3500.— an aufwärts mit ärztl. Untersuchung ohne Anzahlung.

(Mitarbeiter für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht.)

Direktion der Nassanischen Landesbank.

Einmachtopfe

5, 6, 7 bis 60 Liter Inhalt,

Standfässer

aus Hartpapier

zum Aufbewahren von Mehl, Grütze, Graupen usw., 10–200 Pfund fassend, empfiehlt

2) **Friz Schäfer, Gemünden.**

Amstlicher Taschen- Fahrplan

Gültig vom 1. Juni 1917.
(September-Ausgabe)

Beilage: Bahnsteig-Fahrplan der auf dem Hauptbahnhof Frankfurt (Main) abfahrenden und ankommenden Züge.

— Preis 20 Pfg. —

Kreisblatt-Druckerei Usingen.

Bekanntmachung der Stadt Usingen.

Diese Woche (24. 9. bis 30. 9.) kommen frisches Fleisch pro Kopf 120 Gramm an Abgabe.

Es sind demnach 5 Abschnitte der Fleischabgabe an den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen sind:

Für Rindfleisch Metzgereien Steinmetz und Berg.

Für Bursch: Metzgerei Hartmann.

Fleischabholungszeiten:

8–9 Uhr Bezirk 1.

9–10 Uhr Bezirk 2.

10–11 Uhr Bezirk 3.

11–12 Uhr Bezirk 4.

Usingen, den 28. September 1917.

Städtisches Lebensmittelamt

Der Magistrat.

Schmann, Bürgermeister.

Entlaufen: ein Schäferhund (Weibchen, Name Ruck) geben **Friz Reuter, Reibendach i. L.**

Vaterl. Frauenverein.

Sammelt Eichen und Kastanien!

Annahmestelle Frau Dr. Loche, Amtshaus.

Jüngeres Dienstmädchen

oder Stundenmädchen sucht zum 1. Oktober oder sofort

1) Frau Direktor **Dr. Ehlert, Usingen, Kreuzgasse 26.**

Wohnung mit Küche u. Zubehör

auch möbliert, zu mieten gesucht. Angebote den Kreisblatt-Verlag.

Suche zum 15. Oktober ein jüngeres Mädchen oder Burschen

zum Besorgen der Ausgänge und Hilfe in der Apotheke.

Dr. A. Lötze.

Preise für Herrn-Bedienung

Rasieren	Mk. 0.20
Haarschneiden	" 0.50
Bartschneiden	" 0.30
Kopfwaschen	" 0.30

Preis-Ermässigung bei Karten zu 10 Nummern.

Karl Kosselschläger.

Bad Homburg — Louisenstr. 87.

Empfehle:

Feine Ficks in Rollen zu 85 Pfg.

1) **Dr. A. Lötze.**

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche.

Sonntag, den 30. September 1917.

17. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dehn Bohris.

Bieder: Nr. 29, 1–2. — Nr. 280, 1–4 und 10.

Nachmittags 1/2 Uhr: Kindergottesdienst.

Bieder: Nr. 450, 1–2. Nr. 393 und 394.

Amtwoche: Herr Dehn Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche.

Sonntag, den 30. September 1917.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntagblatt“ Nr. 39 und des Landmanns Wochenblatt Nr. 36.